

# Satzung

des Vereins

## **Neurovaskuläres Netzwerk Ruhr e.V. (NVNR)**

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen  
  
Neurovaskuläres Netzwerk Ruhr e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bochum und ist in dem Vereinsregister eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Aufgaben des Vereins und Zwecke

- 1) Aufgaben und Zwecke des Vereins ist die Förderung
  - des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege (§ 52 Abs. Nr. 3 AO);
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
  - der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO).
- 2) Daneben ist Zweck des Vereins die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 3) Zur Verwirklichung seiner Vereinszwecke wird der Verein insbesondere
  - die Zusammenarbeit der an der Standort-übergreifenden Akutversorgung und Nachsorge von Patienten mit akutem Schlaganfall sowie chronischen Krankheiten der Blutgefäße des Zentralnervensystems befassten Kliniken verbessern, insbesondere durch Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der neuromedizinischen Fächer (Neurologie, Neuroradiologie, Neurochirurgie) und Nachbardisziplinen (z. B. Anästhesiologie und Intensivmedizin, Kardiologie, Gefäßchirurgie);
  - Standards der Anwendung und Parameter zur Qualitätssicherung von diagnostischen und therapeutischen Verfahren bei Patienten mit Erkrankungen der Hirn- und Rückenmarkgefäße erarbeiten;

- die Tätigkeiten lokaler neurovaskulärer Netzwerke im Ruhrgebiet Standortübergreifend koordinieren;
  - die Zusammenarbeit und den Erfahrungs- und Wissensaustausch von Professionen im Bereich der neurovaskulären Medizin fördern;
  - medizinische Fachveranstaltungen, Tagungen und Fortbildungen im Bereich der neurovaskulären Medizin abhalten oder unterstützen und so durch fachlichen Austausch die Kenntnisse der behandelnden Ärzte im Bereich der neurovaskulären Medizin zu verbessern;
  - Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zum Thema Prophylaxe, Früherkennung und Therapie neurovaskulärer Erkrankungen leisten, insbesondere durch Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial, Flyern, Broschüren u. ä., Beiträge in Medien etc.;
  - geeignete Materialien erarbeiten im Bereich der medizinischen bzw. fachärztlichen Ausbildung auf dem Gebiet der neurovaskulären Medizin;
  - Schriften herausgeben oder solche Herausgaben unterstützen und den Kontakt mit Patienten-Selbsthilfegruppen aufbauen und fördern;
  - wissenschaftliche Aktivitäten auf dem Gebiet der neurovaskulären Medizin koordinieren und unterstützen;
  - die Erforschung neurovaskulärer Fragestellungen fördern oder betreiben und so zur Verbesserung der Prävention und Behandlung neurovaskulärer Risiken und Erkrankungen beitragen. Dies geschieht insbesondere durch Vergabe oder Unterstützung von Forschungsarbeiten oder sonstigen Untersuchungen einzelner Fragestellungen.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsmögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Er kann im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig werden. Zur Zweckverwirklichung kann der Verein mobiles und immobiles Eigentum erwerben sowie Gesellschaften begründen oder sich daran beteiligen oder Stiftungen errichten.

§ 3  
Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, welche im Bereich der neurovaskulären Medizin fachlich geeignet und aktiv tätig ist und bereit ist, die Ziele des Vereins unter Wahrung der vorhandenen Qualitätsstrukturen zu unterstützen.
- 2) Der Verein kann ferner Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Als Fördermitglieder kommen insbesondere auch Kliniken, Versicherungsunternehmen und Krankenkassen in Betracht.
- 3) Die fördernde und die ordentliche Mitgliedschaft werden jeweils erworben auf schriftlichen Antrag durch abschließenden Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung dem Verein mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod;
  - durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich mit Wirkung zum Ende des übernächsten auf die Erklärung folgenden Monats zu erklären ist;
  - bei juristischen Personen durch Beendigung, insbesondere durch Löschung aus dem Register, Insolvenzeröffnung oder Ablehnung mangels Masse, Auflösung, Umwandlung.
  - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt auch die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr sowie das Wegfallen der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Da der Verein von besonderer Fachlichkeit und fachbezogener Sachlichkeit geprägt ist, gilt auch der wiederholte und nicht unerhebliche Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot als wichtiger Grund. Als wichtiger Grund gilt auch die wiederholte Nichterreichbarkeit, wobei in diesem Falle die Streichung von der Mitgliederliste die Mitgliedschaft beendet.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die (anteilige) Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

- 5) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Social Media) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Äm-

ter, Ehrungen), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.

- 6) Die Kommunikation innerhalb des Vereins einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mailadresse sowie deren Änderungen mitzuteilen.

#### § 4 Beitrag

Die Höhe eines jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Bis zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung setzen die Mitglieder ihren Beitrag selbst fest.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6);
- der Vorstand (§ 7).

#### § 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder oder dem Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt wird. Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (z.B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- 2) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht zulässig.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer vom Vorstand zu bestimmenden Person geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen worden ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht in einzelnen Angelegenheiten eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit, solche zur Änderung des Zweckes mit 3/4-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Satzungsänderungen;
  - Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
  - die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 7

### Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist auch zuständig für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- 2) Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Innerhalb des Vorstandes sollen nach Möglichkeit die Fachrichtungen Neurologie, Neuroradiologie und Neurochirurgie angemessen vertreten sein. Es soll je nur ein Angehöriger einer Klinik Mitglied des Vorstandes sein. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung bedarf eines wichtigen Grundes. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die in dieser Satzung vorgesehene Dauer.
- 3) Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Sitzungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich (z. B. E-Mail) einzuberufen und zu protokollieren. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich (z. B. per E-Mail) fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht.
- 5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden Auslagen. Er haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer berufen und diesen mit der Erfüllung seiner Aufgaben betrauen.
- 7) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst geben.

#### § 8

##### Kassenprüfer

Die Mitglieder können einen oder zwei Kassenprüfer wählen, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und keinem anderen Gremium angehören dürfen und die nicht in leitender Funktion für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer haben binnen angemessener Frist und in angemessener Weise und unter Beachtung der Belange der Geschäftsführung die Kasse zu prüfen. Sie können bis zu drei Tage Einsicht in den Räumen des Vereins verlangen. Sofern sie keine wesentlichen Verstöße gegen die ordnungsgemäße Kassenführung feststellen, ist die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.

#### § 9

##### Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.

## § 10

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

....., den .....